

Schulgeldregelung für die Katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

§ 1 Schulgeld

- (1) Für den Besuch der katholischen Schulen des Erzbistums Berlin ist ein Schulgeld nach Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Der Anspruch richtet sich gegen die Vertragspartei(en) des mit dem Erzbistum geschlossenen Schulvertrages. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Materialgeld ist inkludiert. Die Erhebung weiterer Beiträge (z. B. Arbeitshefte, Verbrauchsmaterial etc.) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe und Zahlweise

- (1) Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für ein Schuljahr (Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres), der unabhängig vom ersten Unterrichtstag des Schuljahres und vom Tag der Aushändigung des Zeugnisses für diesen Zeitraum zu entrichten ist. Das Schulgeld wird in monatlichen Beiträgen zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages entrichtet.
- (2) Die Höhe des monatlichen Schulgeldes beträgt 110,00 Euro.
- (3) Für die Zahlung des Schulgeldes ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gemäß Anlage 1 durch die Zahlungspflichtigen Voraussetzung. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 10. eines Kalendermonats. Die Zahlungspflichtigen haben für ausreichende Deckung auf dem von ihnen benannten Konto zu sorgen. Kosten, die dem Schulträger durch eine nicht ausreichende Deckung entstehen, haben die Zahlungspflichtigen zu ersetzen.
- (4) Gastschüler:innen zahlen für die Dauer des Schulbesuchs einen Mindestbeitrag in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (5) Für beurlaubte Schüler:innen (z. B. Auslandsjahr) wird das Schulgeld auf formlosen Antrag bei der Schule bzw. der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin für den Zeitraum der Beurlaubung auf einen Mindestbeitrag von 30,00 Euro pro Monat reduziert.
- (6) Das Schulgeld kann seitens des Schulträgers jeweils zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) erhöht werden, insbesondere wenn
 1. sich die Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) des Schulträgers je Schüler:in um mehr als 2 % erhöhen,
 2. sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchssteuern) erhöhen,
 3. sich staatliche Zuschüsse verringern oder
 4. die Bundesländer für den Schulträger geltende gesetzliche Vorgaben zum Schulgeld schaffen bzw. ändern.

§ 3 Ermäßigung und Nachweispflicht

- (1) Eine Ermäßigung des Schulgeldes ist auf formlosen Antrag hin möglich und für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (2) Wenn Geschwister, die im selben Haushalt leben, gleichzeitig eine Schule in Trägerschaft des Erzbistums besuchen, ermäßigt sich das Schulgeld auf Antrag für das zweite Kind auf Dreiviertel des Tabellenbetrages und für das dritte Kind auf die Hälfte des Tabellenbetrages. Für das vierte Kind und weitere Kinder ist kein Schulgeld zu entrichten.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Ermäßigung notwendigen Unterlagen als Kopie bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats (Niederwallstr. 8- 9, 10117 Berlin, schulgeld@erzbistumberlin.de) oder in der besuchten Schule jeweils bis zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres einzureichen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Schuljahres, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- (4) Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte, dem Zahlungspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Dieser Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, setzt das Erzbistum Berlin rückwirkend den jeweiligen Tabellenbetrag fest.
- (5) Zahlungspflichtige, die keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, zur Einkommensermittlung andere geeignete Unterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.
- (6) Eine Steigerung des Einkommens während des Bewilligungszeitraums ist dem Schulträger unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitzuteilen, damit eine Neuberechnung des Schulgeldes erfolgen kann. Das neu berechnete Schulgeld ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.
- (7) Werden keine Unterlagen gemäß Abs. 4 und 5 vorgelegt, wird der jeweils geltende Tabellenbetrag festgesetzt.

§ 4 Aussetzung und Befreiung

- (1) Bei einer Erkrankung des Schülers bzw. der Schülerin von mehr als zwei Monaten kann auf formlosen Antrag unter Beifügung eines ärztlichen Attests die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ausgesetzt werden. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Schule bzw. Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Posteingangs.
- (2) Zahlungspflichtige, die Empfänger:innen einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind, werden auf formlosen Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt rückwirkend ab Eingang des Antrags bei der Schule bzw. der Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin und nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

§ 5 Verjährung

Die Zahlungspflichtigen verzichten hinsichtlich des rückständigen nicht gezahlten Schulgelds, etwaiger Rücklastkosten oder weiterer Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes werden eingehalten.
- (2) Die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Entrichtung des Schulgeldes werden zum Zweck der Vertragsdurchführung gemäß § 6 Abs. 1 lit. c KDG verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz können der Anlage "Datenschutzhinweise für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. gesetzliche Vertreter:innen" zum Schulvertrag entnommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.05.2023 mit Wirkung ab dem Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Name, Vorname der/des Unterzeichnenden zu 1. (in Druckschrift)

Name, Vorname der/des Unterzeichnenden zu 2. (in Druckschrift)

Ort, Datum

Unterschrift der Zahlungspflichtigen

1. _____

2. _____